

# Herausforderungen in der Intervention



**Der Kinderschutzbund**  
Bundesverband

Martina Huxoll-von Ahn  
stellv. Geschäftsführerin

# Grundsätzlich gilt:

Je umfassender und detaillierter in einer Institution in einem **gemeinsamen Erarbeitungsprozess** festgelegt wird, was an Verhaltensweisen, Handlungen und Umgangsformen der Betreuungspersonen gegenüber den Mädchen und Jungen angemessenes Handeln ist und was als Fehlverhalten und Grenzüberschreitung zu werten ist ...



... **umso weniger** wird Raum geöffnet für vage Unterstellungen und Fehldeutungen.



# Kindeswohlgefährdung

## Zahlen, Daten, Fakten zu Kindeswohlgefährdungen



# Kindeswohlgefährdung

## Einschätzungen mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit, weil.....

- „Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.
- Einheitliche Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gibt es nicht.
- Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung unterliegen kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen (Kinder als Zeugen von Partnergewalt, Gewalt in der Erziehung).
- Kindeswohlgefährdung und Resilienz von Kindern war und ist in Wissenschaft und Forschung ein vernachlässigtes Thema.



# Kindeswohlgefährdung nach Meldungen der Jugendämter 2020

## Ausmaß

- von 194.500 Verdachtsmeldungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Jahr 2020 handelte es sich in ca. einem Drittel der Fälle (60.000) um eine Kindeswohlgefährdung
- in 58% der Fälle wurde eine Kindesvernachlässigung festgestellt
- in 34% der Fälle psychische Misshandlungen (Demütigung, Einschüchterung, Isolierung, emotionale Kälte)
- in 26% der Fälle körperliche Misshandlung
- 5% sexuelle Gewalt
  
- Große Zunahme an psychischer Gewalt im Coronajahr, aber auch schon davor



# Gewalt gegen Kinder

Polizeiliche Kriminalstatistik für 2020:

- 13.670 Fälle sexueller Missbrauch

gemäß Dunkelfeldforschungen

- 15-30% aller Mädchen und
- 5-15% aller Jungen

werden in ihrer Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch

- erhebliche Zunahme von über 53% bei „Verbreitung pornografischer Schriften“, immense Zunahme gilt auch für Herstellung, Erwerb und Besitz
- 10% mehr Misshandlungen von Schutzbefohlenen (4.918 Fälle)
- 152 Kinder sind gewaltsam zu Tode gekommen und Tötungsversuche in 134 Fällen



# Studie von Prof. Fegert (Uni Ulm) gemeinsam mit dem Kinderschutzbund und UNICEF 2020

- Die Prozentzahl der Personen, die körperliche Bestrafung als angebracht erachten, befindet sich auf einem Plateau, weil die Zustimmung zu leichteren Körperstrafen immer noch über der 40%-Marke liegt.
- Psychische Misshandlung von Kindern, das Mobbing eines Kindes als „schwarzes Schaf“, das emotionale Erzwingen z.B. auch sexueller Handlungen ohne Einsatz direkter körperlicher Gewalt, aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses, all das sind Formen von Gewalt gegen Kinder.
- Psychische Misshandlung wird auch von Fachleuten am wenigsten wahrgenommen und ist selten die Grundlage für Kinderschutzentscheidungen.
- Psychische Gewalt führt zu nicht weniger schlimmen Langzeitfolgen als körperliche und sexuelle Gewalt.
- Bei psychischer Gewalt geht es darum, den zentralen Bezugspersonen von Kindern deutlich zu machen, dass das Anbrüllen, dass das Beschuldigen etc. eines Kindes, wenn es regelmäßig und systematisch vorkommt, Gewalt ist, auch wenn derzeit, im Gegensatz zum Schlagen, in der Öffentlichkeit hier selten Personen kritisch reagieren.
- Neben der Familie muss gerade auch im institutionellen Bereich und beim generellen gesellschaftlichen Umgang mit Kindern die psychische Gewalt in den Blick genommen werden.



# Besorgniserregend:

## Das Dunkelfeld ist immens!

- Kinder und Jugendliche, die die unterschiedlichen Formen von Gewalt erfahren, vertrauen sich nur selten Erwachsenen an.
- Das gilt auch für Jugendämter, Beratungsstellen oder die Polizei.
- Scham und Loyalitätskonflikte sind die häufigsten Offenbarungsbarrieren, u.a. auch aufgrund der Drohungen der Täter\*innen.
- Es ist für Kinder und Jugendliche schwierig, Jemanden zu finden, der ihnen glaubt und sie dabei unterstützt, die Gewalt in einer für sie akzeptablen Form zu beenden.





# Sexualisierte Gewalt - Definition

- ...ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird bzw. der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
- Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.



(Günther Deegener u.a.: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch 2005)

# Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene in Organisationen: Unterscheidung

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

(Checkliste „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“; Enders/ Kelke/Koassatz 2010)



# Physische Kindesmisshandlung

## **Körperliche Gewalt**

### **Körperstrafen:**

- eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen.
- Herabsetzung des Kindes, eine Verletzung seiner Würde und seines Rechts auf gewaltfreie Erziehung
- Risiko der Steigerung von Körperstrafen bis hin zur Misshandlung.

### **Körperliche Misshandlung:**

- Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (z. B. Schütteln, Stöße, Verbrennungen), die zu Verletzungen führen können.
- Abhängig von Härte und Intensität der Gewalt sowie der Entwicklung des Kindes, ist die Reichweite der Schädigung des Kindes.



# Psychische Kindesmisshandlung bzw. psychische Gewalt

## Psychische Gewalt

Psychische Bestrafungen sind die Zufügung seelischer Schmerzen, die unzulässig sind.

Psychische Gewalt: das Kind wird von Erwachsenen kontinuierlich herabgesetzt, geängstigt, überfordert, lächerlich gemacht, sein Selbstwertgefühl gemindert.

➤ Kann zu massiver Beeinträchtigung oder Schädigung der seelischen und körperlichen Entwicklung führen.

Formen der psychischen Gewalt:

- Ablehnung
- Isolieren
- Terrorisieren
- Ignorieren
- Adultifizieren



# Psychische Gewalt

## Meine Definition:

Die seelische Misshandlung oder psychische bzw. emotionale Gewalt meint ein Verhalten aufseiten der Erwachsenen, das dem Kind oder Jugendlichen gegenüber eine feindliche oder abweisende Haltung zum Ausdruck bringt. Das Kind wird abgelehnt, dauernd herabgesetzt, isoliert, terrorisiert, erniedrigt und gekränkt. Im wird das Gefühl gegeben, wertlos zu sein. Dazu gehören auch übertrieben unrealistische Erwartungen an ein Kind. Da sie keine körperlich sichtbaren Spuren hinterlässt, ist die seelische Misshandlung von Kindern viel schwerer feststellbar.



# Grundsätzlich gilt:

Entwürdigende Maßnahmen schaffen keine Einsicht, sondern demonstrieren, wer der Stärkere ist. Die Kinder können nicht verstehen, was passiert. Über ihre Bedürfnisse und Wünsche wird hinweggegangen.



# Kinderschutzkonzept

## Interventionsleitfaden bzw. Krisenmanagement



# Die Organisation/der Verein in der Krise

- Ein solcher Vorfall löst eine Welle von Emotionen aus
- Manche fühlen sich schuldig, weil sie das Kind nicht geschützt haben. Ggf. bestätigt sich nun eine schon länger gehegte Vermutung. Das alles kollidiert mit dem Selbstverständnis
- Manche fühlen sich schuldig, weil sie von den Hilfestellungen des/der Beschuldigten profitiert haben
- Besondere Brisanz in den Fällen, wenn Täter\*innen einen engen oder freundschaftlichen Kontakt mit der Leitung haben
- Persönliche und fachliche Überforderung
- Sprachlosigkeit über Details des Geschehenen bzw. Erstarrung
- Spaltung
- Ggf. begrenzte Bereitschaft, sich aktiv an Aufdeckung/Aufarbeitung zu beteiligen, z. B. aus Sorge wegen eigenem Fehlverhalten oder Verlust von Privilegien





# Stolpersteine

- Hierarchieebenen und das Verständnis von Kooperation
- Nicht-Kennen der Mitarbeitenden, Fachdienste und Kooperationspartner\*innen
- Kein klares Wissen um Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung, sowohl innerhalb einer Organisation sowie bezüglich externen Fachkräften
- schlechter Informationsfluss zwischen verschiedenen Organisationseinheiten
- Konzentration von Hilfsmaßnahmen für betroffene Kinder und ihren Eltern – Vernachlässigung von institutionellen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen für Beschuldigte
- „Wir-können-doch-nichts-machen“-Haltung



# Interventionsleitfaden nach dem Stufenmodell der DSJ

## Was sollte dieser beinhalten?

- Klärung und Benennung von Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Phasen, wobei der Schutz, das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen
- Beteiligung und Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen verankern
- Festlegung der Hinzuziehung einer unabhängigen Fachberatung zur Einschätzung von Vermutungen
- Differenzierung von sofortigem Tätigwerden, aber auch Handlungskonzept für den/die vermeintliche\*n Täter\*in
- Abwägung hinsichtlich der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Verfahren zur Dokumentation
- Datenschutzregelungen und Meldepflichten



# Wenn die Krise kommt ....

## – In der Organisation:

- „das kann ich nicht glauben...!“
- „oh Gott, das arme Kind!“
- ...

## – Presse:

- „wir haben mitbekommen, dass bei Ihnen ...“
- „wir möchten gerne ein Interview mit dem Betroffenen / Täter\*in“

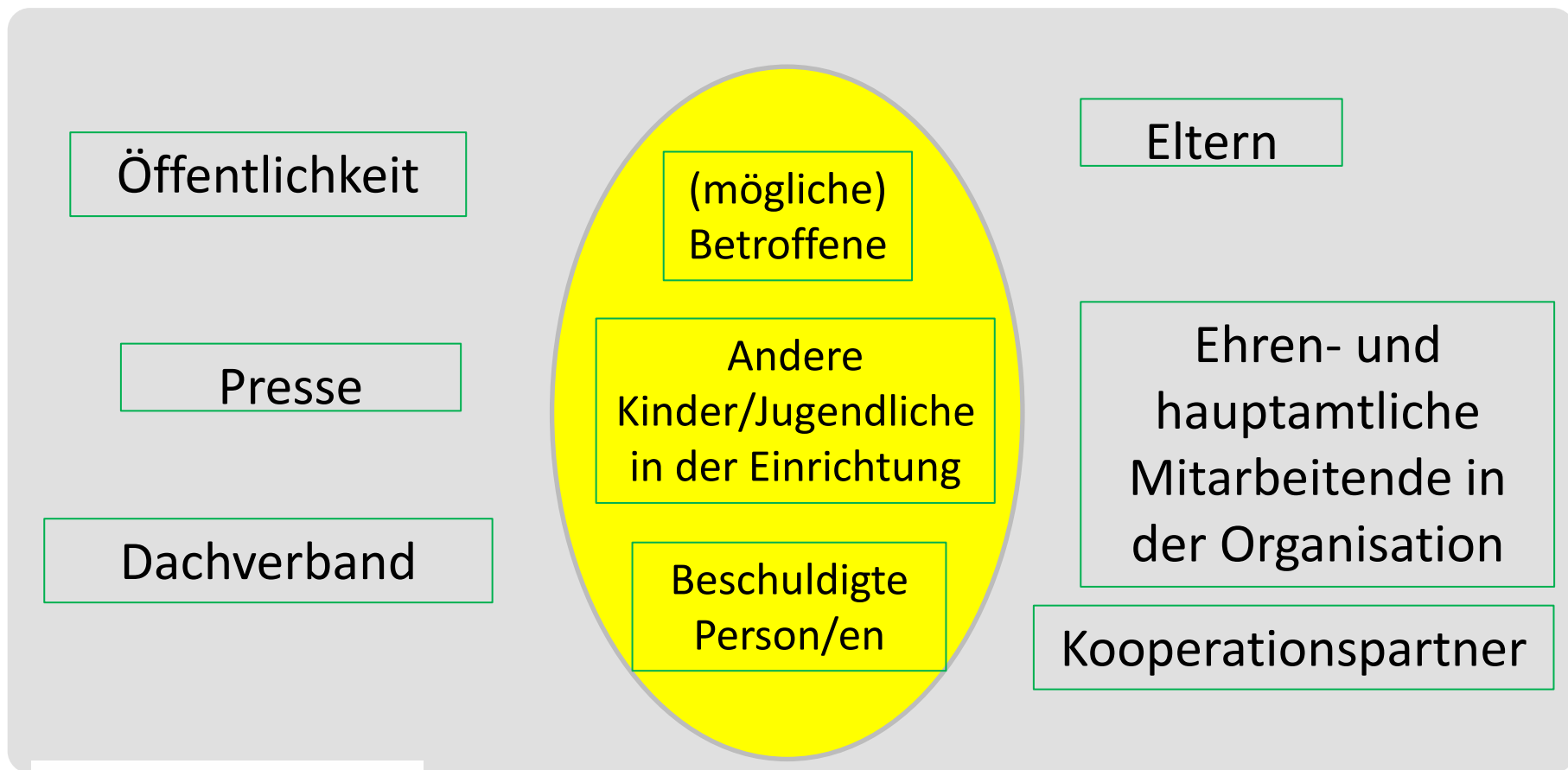
## – Eltern:

- „Sie müssen sofort was tun!“
- „Meine Tochter hat mir nie so was erzählt. Sie müssen dafür sorgen, dass diese Verleumdungskampagne ein Ende nimmt!“

• ...



# (Re-)Aktion in viele Richtungen gleichzeitig ist gefragt!



# Was ist eigentlich eine Vermutung?

- ungutes Gefühl in Bezug auf Verhalten von Mitarbeitenden
- Bericht über Vorkommnisse durch andere Kinder/ Mitarbeitende /Eltern
- Bericht eines betroffenen Kindes/ Jugendlichen bzw. Beschwerde
- Vermutung, die im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen begründet liegt



# Was ist eigentlich eine Vermutung?

## Unterscheidung Vermutung

### Vage Vermutung:

- grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht

### Erhebliche Vermutung:

- Bericht von Betroffenen/ beobachtetes Fehlverhalten

### Bestätigte Vermutung



# Allgemeine Grundlagen bei einer Vermutung

- Klären, ob vergangene Situation und/oder aktuelles Geschehen
- Schutz herstellen
- Nichts im Alleingang unternehmen!
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam)
- Persönlichkeitsrechte **ALLER** Beteiligten achten
- Institutionelle Trennung von Konfliktlösung und weiteren Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche
- Bestimmung der Form und den Umfangs externer Beratung



# Allgemeine Grundlagen bei einer Vermutung

- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Eindeutige Darstellung des eigenen Selbstverständnisses
- Regeln für den Umgang mit Informationen
- Dokumentation





# Notfallplan in der Schublade hilft!

## Schriftliche Fixierung

- Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt entsprechend den spezifischen Bedingungen der Organisation
- Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende
- Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



# Notfallplan in der Schublade hilft!

- ✓ Benennung der Aufgaben / erforderlichen Handlungsschritte
- ✓ Benennung der Zuständigkeiten für Aufgabenerledigung
- ✓ Benennung von einzubeziehenden externen Fachstellen bzw. Diensten

Namentliche Festlegung der Mitglieder eines Krisenteams (Krisenbeauftragter, Kinderschutzfachkraft in der Organisation etc.)



# Zu unterscheidende Sachverhalte (s. Glossar des Unabhängigen Beauftragten)

## Grenzverletzung

- Überschreitung der körperlichen, psychischen oder auch Scham-Grenzen
- Geschehen i. d. R. unabsichtlich („gedankenlos“)
  - Z. B. betreten des Badezimmers / Kinderzimmers ohne Anklopfen
  - Unnötige Berührungen bei Aktivitäten, z. B. sportliche Hilfestellung



# Zu unterscheidende Sachverhalte (s. Glossar des Unabhängigen Beauftragten)

## **Sexueller Übergriff**

- Absichtliches Handeln
- jedoch noch nicht strafrechtlich relevantes Handeln
- können der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs dienen
  - Z. B. Aufforderung eines Kindes/Jugendlichen zu Körperkontakt, streicheln, anzügliche Bemerkungen

## **Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt**

- sexuelle Handlung an/vor Kindern und Jugendlichen gegen ihren Willen oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können
- Absichtliche Handlung unter Ausnutzung der Macht- und Autoritätsposition
  - Z. B. (Aufforderung zu) Berührung der Geschlechtsorgane, Exhibitionismus



# Bei psychischer und physischer Gewalt gelten folgende Strafrechtstatbestände

## § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

(..)

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt



# Bei psychischer und physischer Gewalt gelten folgende Strafrechtstatbestände

## § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



# Handlungsbedarfe

- Anhaltspunkte für Grenzverletzung
  - Offene und transparente Reflexion in der Organisation („warum ist es das Verhalten pädagogisch nicht korrekt?“)
  - Aufgreifen als Impuls für Optimierung der Praxis („worauf müssen wir also zukünftig achten?“)
- Anhaltspunkte für Übergriffe
- Anhaltspunkte strafrechtlich relevante Tatbestände

Schutzauftrag - § 8a SGB VIII

Verfahren zur Abklärung und ggf. Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen



# Handlungsschritte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Übergriff/Machtmissbrauch

- **Ersteinschätzung im Zusammenwirken im Krisenteam**
  - Welche Informationen liegen vor?
  - Sind sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich?
    - Für die betroffenen Kinder/Jugendlichen?
    - Für die anderen Kinder/Jugendlichen?
    - Für die Person, gegen die der Verdacht/eine Vermutung geäußert wurde?





# Handlungsschritte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Übergriff/Machtmissbrauch

- **Zusammenführung und Bewertung weiterer Informationen**

Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und ihrer Eltern

- Einbeziehung von Mitarbeitenden in der eigenen Organisation
- Prüfung und ggf. Einbeziehung weiterer Informationsquellen
  
- Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
  - Kinderschutzfachkraft
  - Fachkraft externer Fachstelle für Gewalt gegen Kinder



# Auf die Diagnose abgestimmtes Vorgehen!

*Abklärung und Vorgehen sind wechselseitig sich bedingende und nicht selten kurvenreiche Prozesse!*

- *„stetige Schleife aus Situationseinschätzung und Handeln und wieder Situations(neu)einschätzung und Handeln“ (Maren Kolshorn)*



# Vermutung eindeutig widerlegt

- Transparente Information über Entstehung der Vermutung und Ergebnisse des Klärungsprozesses nach innen und außen
- Maßnahmen zur vollständigen Ausräumung des Verdachts gegen Person



# Vermutung nicht widerlegt, aber auch nicht eindeutig bestätigt

- Vorrang des Kindeswohls: Sicherstellung des Schutzes der Kinder/Jugendlichen ggf. durch erweiterte Schutzmaßnahmen
  - Z. B. anderes Aufgabengebiet für Mitarbeiter\*in
  - Z. B. Beendigung der Zusammenarbeit / Auflösung des Arbeitsvertrags
- Sicherstellung einer Vermeidung der Schädigung der Person, gegen die die Vermutung besteht
  - Ruf der Person muss geschützt werden



# Vermutung eindeutig bestätigt

- Vorrang des Kindeswohls: was brauchen Opfer zu Be- und Verarbeitung der Erfahrungen?
- arbeitsrechtliche Schritte (bei übergriffigem, aber nicht strafrechtlich relevantem Verhalten)
  - Einholung eines juristischen Beistands zur Beratung
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
  - Wichtig zur Vermeidung weiterer Betroffener, aber nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg – „Wie ist der Wille der Betroffenen?“
  - Was brauchen die Betroffenen nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?



# Weiteres Vorgehen

- Einbindung weiterer Fachstellen (abhängig von der Art der Organisation)
  - Dachverband
  - Etc.
- Medien / Öffentlichkeitsarbeit

***Die Hoffnung, dass die Medien nichts mitbekommen, stirbt vielleicht zuletzt, aber in nahezu jedem Fall!***

- Klare Festlegung personeller Zuständigkeit für Pressearbeit
- klare Sprachregelung: „Was sagen wir, wenn wir darauf angesprochen werden?“



# Und bei alledem nicht vergessen ...

- **Dokumentation der Handlungsschritte, Erkenntnisse und Entscheidungen**
  - Erleichtert die Fortführung des Klärungsprozesses im Krankheitsfall etc.
  - Ermöglicht die Überprüfung der Vorgehensweise
  - Ermöglicht das Nachvollziehen der Vorgehensweise



# Weitere Erkenntnisse aus dem Workshop

- Für einen möglichen Interventionsfall sollte präventiv unbedingt ein Krisenplan entwickelt werden. So komplex die Krisenintervention (je nach Ausgangslage) auch ist, schafft dieser eine gewisse Handlungssicherheit und klärt im Vorfeld die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.
- Die Bildung eines „Krisenteams“ ist von hoher Bedeutung, d.h. die verantwortlich handelnden Personen müssen am besten schon vor einem Verdachtsfall festgelegt werden.

## Weitere Themen aus der Diskussion des Workshops:

- Dokumentations- und Transparenzvorgaben kollidieren teilweise mit dem Datenschutz und Persönlichkeitsrechten ("Was darf ich nach Abschluss eines Verfahrens an wen kommunizieren?")
- Umgang mit Informationen, die aber (zunächst) vertraulich behandelt werden sollen, es aber evtl. noch weitere Betroffene geben könnte?
- Wie gut/professionell können Sachverhalte ermittelt werden? → Keine "Sportpolizei"
- Wie kann eine Rehabilitation gelingen, wenn der Vorwurf widerlegt wird?